



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Arbeit, Soziales und
Integration

Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration des Landes Sachsen-Anhalt
Postfach 39 11 55 • 39135 Magdeburg

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Referat 506 – Heimaufsicht
Herrn Referatsleiter Wiederhold
Maxim-Gorki-Str. 7
06114 Halle (Saale)

Vollzug der 5. SARS-CoV-2-EindV in Pflegeeinrichtungen

Besuch von Dienstleistern der Körperpflege

Sehr geehrter Herr Wiederhold,

aufgrund von Nachfragen über die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Dienstleistungen der Körperpflege in der Pflegeeinrichtung bitte ich Sie, die Träger von Pflegeeinrichtungen im Land auf Folgendes hinzuweisen:

Seit dem 11. Mai 2020 gilt gemäß § 9 Abs. 2 der 5. SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung für Sachsen-Anhalt vom 2. Mai 2020 eine Lockerung des generellen Besuchsverbots in stationären Pflegeeinrichtungen und ambulant betreuten, nicht selbstorganisierten Wohngemeinschaften. Danach dürfen Bewohner/innen einmal am Tag von einer Person für eine Stunde Besuch empfangen, allerdings nicht von Kindern unter 16 Jahren oder von Menschen mit Atemwegsinfektionen. Die Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregelungen ist durch die Einrichtung sicherzustellen (Mindestabstand 1,5 Meter, Anwesenheitsliste, Ausschluss erkennbar Erkrankter, Abfrage nach Auslandsreisen oder Kontakten zu Reiserückkehrern oder Infizierten und ggf. Ausschluss, aktive Information über allgemeine Schutzmaßnahmen wie Händehygiene etc.). Im Rahmen einer Gefährdungsabschätzung für die Bewohner/innen können die Einrichtungen die Besuchsregelung einschränken oder ein Besuchsverbot festlegen. Ein generelles Besuchsverbot ist

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

13 .05.2020
AZ: 22.2.43372

bearbeitet von Herrn Wesner
Durchwahl: (0391) 567-6956
E-Mail: juergen.wesner
@ms.sachsen-anhalt.de

Turmschanzenstraße 25
39114 Magdeburg
Telefon (0391) 567-01
Telefax (0391) 567-6962
www.ms.sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN
DE21 8100 0000 0081 0015 00

gegenüber der Heimaufsicht anzuzeigen. Der Zutritt von Personen, welcher aus Gründen der Wahrnehmung der rechtlichen Betreuung oder hoheitlicher Aufgaben, der Seelsorge, der Rechtsberatung sowie aus therapeutischen oder medizinischen Zwecken erfolgt, ist erlaubt und bleibt von dieser Besuchsregelung unberührt. Alle Besucher/innen haben den von der Einrichtung zur Verfügung zu stellenden, neuen medizinischen Mund-Nasen-Schutz (z. B. OP-Maske) zu tragen.

Zu den Personen, von welchen die Bewohnerinnen und Bewohner Besuch empfangen dürfen, zählen auch Dienstleister der Körperpflege wie Friseure und Barbieri, nichtmedizinische Masseure und Fußpfleger, Dienstleister von Nagel- und Kosmetikstudios und ggf. weitere hier nicht genannte Berufs- und Personengruppen. Nach dem mehrwöchigen generellen Besuchsverbot besteht ein besonderer Bedarf an (nichtmedizinischer) Fußpflege, Massage, Haarschnitt etc. bei den Bewohnern, dem nunmehr im Rahmen der Besuchsregelung getragen werden kann und soll.

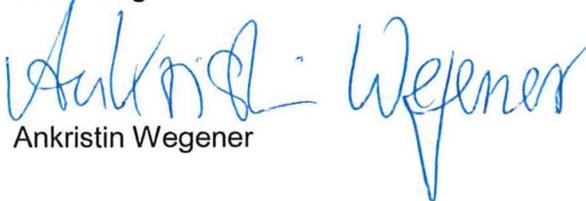
Die vorgenannten Personen haben wie alle anderen Besucher die Hygiene- und Abstandsregelungen in der Einrichtung zu beachten, mit Ausnahme des Mindestabstandes von 1,5 m bei Ausführung der Dienstleistung unmittelbar am Bewohner. Darüber hinaus gehende Regelungen der jeweiligen Berufsgenossenschaften bleiben davon unberührt.

Bei der Festlegung von Besuchszeiten für o.g. Dienstleister ist die erforderliche Zeit für die Ausführung der Dienstleistung angemessen zu berücksichtigen.

Die Verbände der Leistungserbringer im Land bitte ich, hierüber nachrichtlich zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Ankristin Wegener